



Bitte schicken Sie immer alle 21 Seiten (auch die, die nicht auszufüllen sind) gebündelt.

Die Einstellungsunterlagen sind vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Die unten genannten Erläuterungen sollen lediglich als Hilfestellung dienen und wurden aufgrund von häufig auftretenden Fragen zusammengefasst.

Personalbogen für studentische Hilfskräfte, wissenschaftl. Hilfskräfte und Praktikanten

Die Angaben in dem Personalbogen sind für die richtige Bezügeabrechnung erforderlich.
Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen bitte sorgfältig und vollständig ausfüllen.

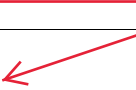


für Arbeitnehmer der/des		Bitte "Hochschule München" auswählen	Dienststellennummer der Personal verwaltenden Stelle		Dieses Feld kann freigelassen werden
I. Persönliche Angaben					
Familienname	Vorname	ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit		
geboren am	in (Geburtsort, Geburtsland ¹)		Familienstand		
wohnhaft in PLZ, Ort		Straße / Platz, Hausnummer			
Telefon dienstlich (Angabe freiwillig)		Telefon privat (Angabe freiwillig, für evtl. Rückfragen aber sehr dienlich, da kürzere Bearbeitungszeiten)			
Bankverbindung:					
IBAN	 Kontoverbindungen in Deutschland immer 22 Stellen , sonstige Länder 15 bis max. 34 Stellen				
BIC					
Kreditinstitut					
Kinder					

Bitte füllen Sie ggf. die "Anlage Kinder" aus und senden Sie diese mit einer Kopie der Geburtsurkunde(n) der Kindes/der Kinder unmittelbar an die Landesfamilienkasse beim Landesamt für Finanzen, Postfach 100264, 95402 Bayreuth; bei Kindern über 18 Jahren über die Schul- oder Berufsausbildung oder dergleichen.

II. Entgelt		
Eingestellt ab	als	Pauschalvergütung
bei Amt / Behörde / Dienststelle (Soweit bekannt, kann die Nummer bzw. Bezeichnung des Personalbereiches bzw. Personalteilbereiches in VIVA angegeben werden)		Dienststellennummer der Beschäftigungsstelle

¹ Das "Geburtsland" ist nur auszufüllen, bei **erstmaliger** Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von nichtdeutschen Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraumes, für die noch keine deutsche Sozialversicherungsnummer vergeben worden ist.

Sonstige Bemerkungen		
III. Sozialversicherung		
Versicherungsnummer laut Sozialversicherungsausweis		Die Angabe der Rentenversicherungsnummer ist zwingend erforderlich!
1. Krankenversicherung		
a)	Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, mit dem Status:	
	<input type="checkbox"/> Pflichtversicherung aufgrund einer Hauptbeschäftigung	<input type="checkbox"/> freiwillige Versicherung <input type="checkbox"/> Familienversicherung
	Ich bin nicht gesetzlich krankenversichert und habe folgenden Krankenversicherungsstatus:	
	<input type="checkbox"/> ohne Versicherungsschutz	<input type="checkbox"/> privat versichert
b)	Name und Anschrift der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse:	
2. Weitere Beschäftigungsverhältnisse		
	Üben Sie eine weitere Beschäftigung aus?	
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Liegt eine geringfügige Beschäftigung gem. § 8 SGB IV vor?	
	<input type="checkbox"/> Nein	
	<input type="checkbox"/> Ja, wegen kurzfristiger Beschäftigung	
	<input type="checkbox"/> Ja, wegen geringfügig entlohnter Beschäftigung	
	Kurzfristig = innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt.	
	Geringfügig = Gehalt unter €450,00 monatlich.	
3. Das Formblatt zur "Feststellung der Versicherungspflicht bzw. -freiheit"		
	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht	
	Private Altersvorsorge („Riesterrente“) <input type="checkbox"/> Ich habe einen oder mehrere bestehende Riesterverträge (Soweit das Feld angekreuzt wurde: ausschließlich im Falle einer Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung, übersendet mir die Bezügestelle das ergänzende Formblatt „Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten zum Zwecke der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge“ WordSB Z600)	
4. Zweitstudium (nur von wissenschaftlichen Hilfskräften auszufüllen)		
	Sind Sie für ein Zweitstudium (nicht Promotionsstudium) eingeschrieben?	
	<input type="checkbox"/> Ja, Immatrikulationsbescheinigung liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> Nein	
	ggf. Name der Hochschule	Studiengang
		Studiendauer
5. Elterneigenschaft liegt vor (Beitragszuschlag für Kinderlose gem. § 55 Abs. 3 SGB XI)		
	<input type="checkbox"/> Ja (Bitte Nachweise vorlegen)	
	<input type="checkbox"/> Nein	

IV. Angaben zur Tätigkeit und zur Ausbildung	
- Statistische Angaben für die Arbeitsverwaltung (§ 28 c SGB IV)	
6.	Ausgeübte Tätigkeit (genaue Angabe entspr. dem Verzeichnis der Bundesagentur für Arbeit; bei Auszubildenden, Praktikanten usw. ist die Tätigkeit anzugeben, die Sie mit ihrer Ausbildung anstreben bzw. in der Sie das Praktikum absolvieren)
	<div style="border: 1px solid red; padding: 2px; display: inline-block;">Dieses Feld kann freigelassen werden</div> 
	Schlüssel
	Schl. wird von der Bezügestelle vergeben
7.	Höchster allgemein bildender Schulabschluss
	<input type="checkbox"/> 1 Ohne Schulabschluss
	<input type="checkbox"/> 2 Haupt-/Volksschulabschluss
	<input type="checkbox"/> 3 Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss
	<input type="checkbox"/> 4 Abitur / Fachabitur
	<input type="checkbox"/> 9 Abschluss unbekannt
	<div style="border: 1px solid red; padding: 2px; display: inline-block;">Bitte nur den höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss markieren, der bereits erfolgreich absolviert wurde.</div> 
8.	Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss
	<input type="checkbox"/> 1 Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
	<input type="checkbox"/> 2 Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
	<input type="checkbox"/> 3 Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss
	<input type="checkbox"/> 4 Bachelor
	<input type="checkbox"/> 5 Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
	<input type="checkbox"/> 6 Promotion
	<input type="checkbox"/> 9 Abschluss unbekannt
	<div style="border: 1px solid red; padding: 2px; display: inline-block;">Eine Beschäftigung als Studentische Hilfskraft oder TutorIn erfolgt immer in Teilzeit und befristet (Punkt 4).</div> 
9.	Vertragsform
	<input type="checkbox"/> 1 Vollzeit, unbefristet
	<input type="checkbox"/> 2 Teilzeit, unbefristet
	<input type="checkbox"/> 3 Vollzeit, befristet
	<input type="checkbox"/> 4 Teilzeit, befristet

V. Lohnsteuerabzug (verpflichtende Angaben!)

Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) wurde ab 01.01.2013 die Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Im Rahmen dieses elektronischen Verfahrens werden Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch bei der Finanzverwaltung abgerufen.

Bitte teilen Sie hierzu Folgendes mit:

Die Angabe der Steueridentifikationsnummer ist zwingend erforderlich!

Meine Steueridentifikationsnummer lautet:

Bei meiner Beschäftigung handelt es sich um ein

Hauptarbeitsverhältnis (Steuerklassen I bis V) ← Sofern keine andere Hauptbeschäftigung vorliegt

Nebenarbeitsverhältnis (Steuerklasse VI) ← Sofern bereits eine andere Hauptbeschäftigung ausgeübt wird

Bei der Steuerberechnung für das Nebenarbeitsverhältnis soll ein Freibetrag nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG in Höhe von _____ Euro berücksichtigt werden.²⁾ ← Siehe Fußzeile

VI. Erklärung zum Zahlungsverfahren

Mir ist bekannt, dass

- das Landesamt für Finanzen zu Unrecht überwiesene Bezüge bis zum letzten Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag ganz oder teilweise zurückerufen kann, auch wenn sie meinem Konto bereits gutgeschrieben sind;
- ich über meine Bezüge erst am Fälligkeitstag verfügen kann;
- ich stets zur Rückzahlung überzahlter Bezüge verpflichtet bin, wenn mir der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist.

Ich ermächtige die Bezügestelle in stets widerruflicher Weise, zu Unrecht überwiesene Bezüge oder Bezügebestandteile (z.B. nach Entlassung, Beurlaubung ohne Bezüge, nach Ablauf der Bezugsfrist für Krankenbezüge) von meinem Konto einzuziehen, falls ein Rückruf nicht möglich ist. Kosten für von mir unberechtigt widerrufenen Einzüge gehen zu meinen Lasten.

Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den diesbezüglichen Rechten erhalten Sie unter www.lff.bayern.de/ds-info oder alternativ unter unserer Datenschutz-Telefonnummer 0931 4504-6770.

Beschäftigungsbehörde		Arbeitnehmer/in	
Die obigen Angaben stimmen mit dem Inhalt der Personalakte überein bzw. werden bestätigt.		Ich bestätige hiermit die Richtigkeit der Angaben.	
Ort	Datum	Ort	Datum
Stempel	Unterschrift	Unterschrift	Die Unterschrift wird im Original benötigt. Eine digitale Signatur ist ebenfalls zulässig.

²⁾ § 39a Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (Auszug)

(1) Auf Antrag des unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers ermittelt das Finanzamt die Höhe eines vom Arbeitslohn insgesamt abzuziehenden Freibetrags aus der Summe der folgenden Beträge: (...)

7. ein Betrag für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis insgesamt bis zur Höhe des auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Jahresbetrags nach § 39b Absatz 2 Satz 5, bis zu dem nach der Steuerklasse des Arbeitnehmers, die für den Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis anzuwenden ist, Lohnsteuer nicht zu erheben ist. Voraussetzung ist, dass

a) der Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis geringer ist als der nach Satz 1 maßgebende Einsatzbetrag und

b) in Höhe des Betrags für ein zweites oder ein weiteres Dienstverhältnis zugleich für das erste Dienstverhältnis ein Betrag ermittelt wird, der dem Arbeitslohn hinzuzurechnen ist (Hinzurechnungsbetrag).

Dieses Feld kann freigelassen werden

Landesamt für Finanzen
Außenstelle Ingolstadt
Bezügestelle Arbeitnehmer
Postfach 21 04 52
85019 Ingolstadt

Geschäftszeichen:
(bitte angeben)

Feststellung der Versicherungspflicht bzw. -freiheit für beschäftigte Studentinnen / Studenten

Beilage zum Lohnkonto (§ 8 Abs. 2 BVV)

Hinweis:

Der Arbeitgeber ist zur sozialversicherungspflichtigen Einordnung des Arbeitnehmers verpflichtet. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber die dazu erforderlichen Angaben machen (§ 280 Abs. 1 SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, begeht er eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV).

1 Persönliche Angaben

Name		Vorname	
Familienstand		Geburtsdatum	Geburtsort
PLZ	Wohnort		Straße/Platz Hausnummer
Rentenversicherungsnummer		Arbeitgeber (Beschäftigungsdienststelle)	

Die Angabe der Rentenversicherungsnummer ist zwingend erforderlich!

Bitte "Hochschule München" eintragen

2 Angaben zur Beschäftigung

Status bei Beginn der Beschäftigung	
<input type="checkbox"/> Schüler (Schulbesuchsbescheinigung ist vorzulegen)	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird zeitnah nachgereicht
<input type="checkbox"/> Student (Immatrikulationsbescheinigung ist vorzulegen)	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird zeitnah nachgereicht
Wird das Studium voraussichtlich während der Dauer der aktuellen Beschäftigung durch Ablegen der abschließenden Prüfungsleistung beendet?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Falls ja, ist ein Nachweis des Prüfungsamtes über die Unterrichtung des Prüfungsteilnehmers über die Prüfungsentscheidung bzw. über die Abholmöglichkeit des Zeugnisses unverzüglich vorzulegen.
Wird die Beschäftigung nach Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung ausgeübt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ab
Wird die Beschäftigung neben einem Promotionsstudium ausgeübt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Haben Sie während Ihrer Beschäftigung Ihr Studium unterbrochen, ohne dass eine Exmatrikulation erfolgt ist?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja von bis
Üben Sie die Beschäftigung nach Erreichen des erstmöglichen Hochschulabschlusses (der Hochschulprüfung) aus?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfungsgesamtergebnis wurde vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt am:

Falls ja, haben Sie ein neues oder weiteres Hochschulstudium aufgenommen, das wiederum mit einer Hochschulprüfung enden wird?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Das Studium dient der Weiterbildung bzw. der Spezialisierung?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Bei dualen Studiengängen: Art des dualen Studiengangs	<input type="checkbox"/> es liegt ein dualer Studiengang vor Beschäftigungsbeginn: Beschäftigungsende: Arbeitgeber (mit Adresse):
Bei der Agentur für Arbeit als Arbeit suchend gemeldet	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> Sonstiges (z.B. hauptberuflich selbständig; bei Rentenversicherungsfreiheit bitte Befreiungsbescheid vorlegen)	
Art der Beschäftigung:	


3 Angaben zur Krankenversicherung

Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, mit dem Status:		
<input type="checkbox"/> Pflichtversicherung aufgrund einer Hauptbeschäftigung	<input type="checkbox"/> freiwillige Versicherung	<input type="checkbox"/> Familienversicherung
Ich bin nicht gesetzlich krankenversichert und habe folgenden Krankenversicherungsstatus:		
<input type="checkbox"/> ohne Versicherungsschutz	<input type="checkbox"/> privat versichert	
Name und Anschrift der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse:		

4 Angaben zu weiteren Beschäftigungen

Üben Sie **neben** dieser Beschäftigung weitere Beschäftigungen aus?

- nein
- ja, ich übe folgende weitere Beschäftigungen aus:

Arbeitgeber mit Adresse	Beschäftigungsbeginn/-ende	monatliches Arbeitsentgelt/Arbeitszeit	die weitere Beschäftigung ist
		EUR Std. wöchentlich	<input type="checkbox"/> ein vorgeschriebenes Praktikum <input type="checkbox"/> zur Anfertigung der Abschlussarbeit <input type="checkbox"/> kurzfristig ¹  <input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt ² <input type="checkbox"/> nur rentenversicherungspflichtig
		EUR Std. wöchentlich	<input type="checkbox"/> ein vorgeschriebenes Praktikum <input type="checkbox"/> zur Anfertigung der Abschlussarbeit <input type="checkbox"/> kurzfristig ¹ <input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt ² <input type="checkbox"/> nur rentenversicherungspflichtig

(Weitere ggf. auf Beiblatt)

Waren Sie in den letzten zwölf Monaten vor dieser Beschäftigung gegen Entgelt beschäftigt oder haben Sie für die Zukunft weitere Beschäftigungen (ggf. auch bei anderen Arbeitgebern) vereinbart?

nein

ja, ich habe folgende Beschäftigungen ausgeübt bzw. werde ich ausüben:

Arbeitgeber mit Adresse	Beschäftigungsbeginn/-ende	monatliches Arbeitsentgelt/Arbeitszeit	die weitere Beschäftigung ist
		EUR Std. wöchentlich	<input type="checkbox"/> ein vorgeschriebenes Praktikum <input type="checkbox"/> zur Anfertigung der Abschlussarbeit <input type="checkbox"/> kurzfristig ¹ <input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt ² <input type="checkbox"/> rentenversicherungspflichtig
		EUR Std. wöchentlich	<input type="checkbox"/> ein vorgeschriebenes Praktikum <input type="checkbox"/> zur Anfertigung der Abschlussarbeit <input type="checkbox"/> kurzfristig ¹ <input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt ² <input type="checkbox"/> rentenversicherungspflichtig
		EUR Std. wöchentlich	<input type="checkbox"/> ein vorgeschriebenes Praktikum <input type="checkbox"/> zur Anfertigung der Abschlussarbeit <input type="checkbox"/> kurzfristig ¹ <input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt ² <input type="checkbox"/> rentenversicherungspflichtig

(Weitere ggf. auf Beiblatt)

¹ Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage nach Ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

² Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 450 Euro nicht übersteigt.

Angabe zwingend erforderlich!

5 Erklärungen zur Rentenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse

Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung² kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen. Der Befreiungsantrag liegt als Anlage 2 bei. Im Falle der Befreiung entrichtet allein der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung. Achtung: Damit werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben.

Nein, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen und damit eigene Beiträge zur Rentenversicherung zahlen.

(Der Arbeitgeber trägt bei geringfügigen Beschäftigungen Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung. Der Arbeitnehmer trägt ohne einen Befreiungsantrag die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung. Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab.)

Ja, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. (Achtung: Der Antrag ist nur wirksam gestellt, wenn der in der Anlage 2 beiliegende Befreiungsantrag ausgefüllt und unterschrieben wird!)

(Bei einem wirksam gestellten Befreiungsantrag zahlt ausschließlich der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zu einer geringfügigen Beschäftigung. Der Arbeitnehmer trägt keine Beiträge. Eine einmal beantragte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden.)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre(n) zuständige(n) Sachbearbeiter(in) des Landesamtes für Finanzen.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich verpflichte mich, alle Änderungen, die meine Versicherungsfreiheit bzw. – pflicht beeinflussen können, dem Landesamt für Finanzen unverzüglich mitzuteilen, insbesondere

- die Aufnahme oder Beendigung eines weiteren Beschäftigungsverhältnisses,
- Änderungen im Studentenstatus oder
- die Beendigung des Studiums, z.B. durch Exmatrikulation oder Ablegung der letzten maßgeblichen Abschlussprüfung des Studiengangs.

Ich bin damit einverstanden, dass bei einer Mehrfachbeschäftigung, Daten die für die Sozialversicherung wichtig sind, mit den weiteren Arbeitgebern ausgetauscht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Beiträge zur Sozialversicherung richtig abgeführt werden.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landesamt für Finanzen, - Zentralabteilung -, Rosenbachpalais, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931 4504-6770; E-Mail: datenschutzanfrage@lff.bayern.de).

Die Daten werden erhoben, um Ihr Entgelt entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen, anzuordnen und abzurechnen. Hiervon ist auch die Erfüllung der Pflichten erfasst, die dem Freistaat Bayern als Arbeitgeber in lohnsteuer-, sozialversicherungs- und zusatzversicherungsrechtlicher Hinsicht obliegen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S.1 Buchstabe b) und Buchstabe c) DSGVO, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b) DSGVO, Art. 88 Abs. 1 DSGVO, § 611 BGB.

Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und die Rechte bei der Verarbeitung der Daten erhalten Sie im Internet unter <http://www.lff.bayern.de/ds-info>.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch unter obigen Kontaktdaten. Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Landesamt für Finanzen, - Datenschutzbeauftragter -, Rosenbachpalais, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931 4504-6767; E-Mail: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de).

Telefonnummer:

E-Mail:

Die Unterschrift wird im Original benötigt.
Eine digitale Signatur ist ebenfalls zulässig.

Datum

Unterschrift des Beschäftigten

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines:

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Eigentumsumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er dem Arbeitgeber mit dem beiliegenden Formular (Anlage 2) schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Landesamt für Finanzen
 Außenstelle Ingolstadt
 Bezügestelle Arbeitnehmer
 Postfach 21 04 52
 85019 Ingolstadt

Geschäftszeichen:
 (bitte angeben)

Dieses Feld kann freigelassen werden

Diese Seite ist nur auszufüllen, sofern auf Seite 3 des Fragebogens zur "Feststellung der Versicherungspflicht bzw. -freiheit für beschäftigte Studentinnen / Studenten" das Feld "Ja" ausgefüllt wurde.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Arbeitnehmer:

Name	Vorname	
Rentenversicherungsnummer	Geburtsdatum	

Die Angabe der Rentenversicherungsnummer ist zwingend erforderlich!

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ (Anlage 1) zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Die Unterschrift wird im Original benötigt. Eine digitale Signatur ist ebenfalls zulässig.

 Ort, Datum

 Unterschrift des Beschäftigten

Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist am _____ bei mir eingegangen.
 Die Befreiung wirkt ab _____

 Ort, Datum

 Unterschrift des Arbeitgebers

Name

Vorname

Org.Nr.

Dieses Feld kann freigelassen werden

Personalnummer

Dieses Feld kann freigelassen werden

Landesamt für Finanzen

Dienststelle Ingolstadt

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen bis zu einem Höchstbetrag von **3.000,00 Euro** im Kalenderjahr steuerfrei.

Da die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen werden darf, werden Sie gebeten, nachstehende Erklärung auszufüllen, zu unterschreiben und an das

Landesamt für Finanzen – Dienststelle Bitte auswählen

Bitte das aktuelle Jahr eintragen

Erklärung

Bitte auswählen, sofern der oben genannte Höchstbetrag in diesem Kalenderjahr noch nicht berücksichtigt wurde oder aktuell in keinem anderen Beschäftigungsverhältnis berücksichtigt wird.

Hiermit erkläre ich, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz ab Kalenderjahr

nicht in einem anderen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis berücksichtigt wird bzw. wurde.

mit insgesamt Euro bei (Dienststelle, Verein)

in einer Tätigkeit als

sowie mit insgesamt Euro bei (Dienststelle, Verein)

in einer Tätigkeit als

berücksichtigt wird bzw. wurde.

Sofern der oben genannte Höchstbetrag bereits in einem anderen Beschäftigungsverhältnis in diesem Kalenderjahr berücksichtigt wurde oder aktuell wird, ist dies zwingend anzugeben.

Änderungen werde ich unverzüglich anzeigen!

Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den diesbezüglichen Rechten erhalten Sie unter www.lff.bayern.de/ds-info oder alternativ unter unserer Datenschutz-Telefonnummer 0931 4504-6770.

Die Unterschrift wird im Original benötigt.
Eine digitale Signatur ist ebenfalls zulässig.

Datum

Unterschrift

Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation

Anlässlich meiner Bewerbung um Einstellung beantworte ich folgende Fragen:

- 1) Stehen Sie in geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen (z. B. ehrenamtlicher oder angestellter Mitarbeiter, Vereinsmitglied, Inhaber eines vertraglichen Nutzungsrechts hinsichtlich der Technologie des Gründers der Scientology-Organisation, L. Ron Hubbard) zu einer Organisation, die nach Ihrer Kenntnis die Technologie von L. Ron Hubbard verwendet oder verbreitet oder nach diesen Methoden arbeitet?

Unter den Begriff Organisation fallen alle Organisationen, Gruppen und Einrichtungen der Scientology-Organisation, das heißt z. B. auch solche, die sich im sozialen und wirtschaftlichen Bereich oder im Bildungsbereich betätigen.

Nein

Ja, nämlich bei _____

- 2) Unterliegen Sie den Weisungen einer Organisation, die Hubbards Technologie verwendet oder verbreitet?

Nein

Ja, nämlich bei _____

- 3) Nahmen Sie in den letzten zwölf Monaten oder nehmen Sie an Veranstaltungen, Kursen, Schulungen, Seminaren o. ä. bei o. g. Gruppierungen teil, die die Technologie von L. Ron Hubbard verwenden oder verbreiten oder nach diesen Methoden arbeiten, oder haben Sie sich hierzu bereits angemeldet?

Nein

Ja, nämlich bei _____

- 4) Unterstützen Sie o. g. Gruppierungen auf andere Weise ideell oder finanziell?

Nein

Ja, nämlich _____
(Art und Weise der Unterstützung)

- 5) Arbeiten Sie nach Methoden von L. Ron Hubbard oder wurden Sie nach diesen Methoden geschult?

Nein

Ja

Die Unterschrift wird im Original benötigt.
Eine digitale Signatur ist ebenfalls zulässig.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Hinsichtlich des Zwecks der Erhebung wird auf die anliegende Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29.10.1996 verwiesen. Ohne die Beantwortung der Fragen wird der Antrag nicht bearbeitet.

Hinweise zur Vereinbarkeit von Beziehungen zur Scientology-Organisation mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-1-160

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den Einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Der Absolutheitsanspruch sowie die totale Disziplinierung und Unterwerfung unter die Ziele der Organisation führen zu einem Konflikt mit den Dienstpflichten eines Beamten oder eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst. Sie können Zweifel begründen, ob Personen, die in Beziehungen zu dieser Organisation stehen, die Eignung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst besitzen.

Aus einer Reihe von Festlegungen und dem Selbstverständnis der Organisation ergeben sich außerdem Anhaltspunkte für Bestrebungen der Organisation, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und die ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der verfassungsmäßigen Organe zum Ziel haben.

Um diesen Gefahren wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Um dem Dienstherrn die Prüfung zu ermöglichen, ob von einem Bewerber erwartet werden kann, daß er bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis seinen Dienstpflichten, insbesondere auch den in Art. 62 bis 64, 66 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) festgelegten Verpflichtungen, nachkommen wird, und ob er die Gewähr der Verfassungstreue im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayBG bietet, sollen Bewerber nach dem Muster in der Anlage befragt werden, ob sie in Beziehungen zur Scientology-Organisation stehen. Bejaht ein Bewerber derartige Beziehungen, so kann dies Zweifel an seiner Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 12 BayBG) begründen. In einem Gespräch ist - unter Vorbehalt von Aussagen und Zielsetzungen der Scientology-Organisation - dem Bewerber Gelegenheit zu geben, diese Zweifel auszuräumen. Distanziert sich der Bewerber im Gespräch nicht hinreichend und glaubhaft von die in Zweifel begründenden Zielen und Aussagen, kann eine Einstellung in den öffentlichen Dienst nicht erfolgen.

Ist zur Erreichung eines Berufszieles eine Ausbildung im öffentlichen Dienst zwingend vorgeschrieben (Monopolausbildungsverhältnis), so ist ihre Ableistung außerhalb eines Beamtenverhältnisses zu ermöglichen.

Beziehungen zur Scientology-Organisation in diesem Sinne sind nicht abhängig von einer formellen Mitgliedschaft, sondern können z.B. auch durch die regelmäßige Teilnahme an Schulungen der Scientology-Organisation, die Arbeit nach den Methoden der Scientology-Organisation oder durch Unterstützung der Scientology-Organisation in anderer Weise zum Ausdruck kommen.

2. Wird bekannt, dass ein Beamter in Beziehungen zur Scientology-Organisation steht, ist zu prüfen, ob er in diesem Zusammenhang Dienstpflichten verletzt hat. Ist dies der Fall, so ist gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, das zur Entfernung aus dem Dienst führen kann.
3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten die dargelegten Grundsätze entsprechend.
4. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Das gleiche gilt für die Empfänger einer institutionellen Förderung des Freistaates Bayern im weltanschaulichen Bereich.
5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

FRAGEBOGEN
zur Prüfung der Verfassungstreue

Von dem mir übergebenen Verzeichnis der wichtigsten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

- Nein
 Ja

_____ (Organisation)

_____ (Zeitraum)

_____ (Funktion)

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

- Nein
 Ja

_____ (Organisation oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen)

_____ (Zeitraum)

_____ (Art der Unterstützung)

3. Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit / für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen?

- Nein
 Ja

_____ (Zeitraum)

_____ (Funktion bzw. Art und Weise der Unterstützung)

Waren Sie so genannter Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste / Institutionen bzw. haben Sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

- Nein
 Ja

Falls ja, nähere Angaben:

4. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

- Nein
 Ja

Falls ja, kurze Erläuterung:

Für den Fall, dass in dem Verfahren nach Teil 2 Nr. 1 bis 4 der Verfassungstreue - Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung (VerföDBek) eine Anfrage durchzuführen ist, erkläre ich meine

Zustimmung

zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die im Rahmen der oben bezeichneten Anfragen erfolgende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten dient der Sicherstellung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst. Empfänger der auf die Anfrage hin übermittelten Auskünfte ist die jeweilige Einstellungsbehörde. Die Einwilligung in die Einholung der erforderlichen Auskünfte bei den oben genannten Stellen kann verweigert werden. Die Weigerung kann jedoch gegebenenfalls einer Einstellung in den öffentlichen Dienst entgegenstehen (Teil 2 Nr. 1 Abs. 2, Nr. 5 VerföDBek).

(Ort, Datum)

Unterschrift

Die Unterschrift wird im Original benötigt.
Eine digitale Signatur ist ebenfalls zulässig.

Hinweise zu den Nummern 1 und 2 des Fragebogens:

Organisationen im Sinn von Nrn. 1 und 2 sind solche, die in der Bundesrepublik bestehen oder bestanden haben. Die wichtigsten dieser Organisationen enthalten die Nrn. I und II des Verzeichnisses gemäß Abschnitt II Nr. 8 der Bekanntmachung. Dieses Verzeichnis ist nicht abschließend. Anzugeben ist auch die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen (auch Ausländervereinen).

Teil 2 Verfahren

2. Bestehen aufgrund der Angaben im Fragebogen, der Weigerung des Bewerbers, die Erklärung gemäß Anlage 3 oder Anlage 4 zu unterschreiben oder auf Grund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel daran, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung eintritt, so müssen diese Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Mittel dazu sind insbesondere
 - eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Liegen Erkenntnisse vor, so sind die Auskünfte auf Tatsachen zu beschränken, die gerichtsverwertbar sind.
 - eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den in den § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d, e und h des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen mit Zustimmung des Bewerbers.
3. Bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet, die vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, ist abweichend von Nr. 2 in den in den § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d, e und h StUG genannten Fällen stets wegen einer möglichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen.
4. In folgenden Fällen ist in jedem Fall gemäß Nr. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 beim Landesamt für Verfassungsschutz anzufragen:
 - 4.1. Bei Bewerbern, deren Einstellung in den öffentlichen Dienst mit der erstmaligen Berufung in ein Richterverhältnis verbunden ist.
 - 4.2. Bei Bewerbern, die in einem der folgenden Staaten geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besessen haben: Islamische Republik Afghanistan, Arabische Republik Ägypten, Demokratische Volksrepublik Algerien, Königreich Bahrain, Volksrepublik Bangladesch, Staat Eritrea, Republik Indonesien, Republik Irak, Islamische Republik Iran, Staat Israel – Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit –, Republik Jemen, Haschemitisches Königreich Jordanien, Republik Kasachstan, Kirgisische Republik, Staat Kuwait, Libanesisches Republik, Libyen, Königreich Marokko, Islamische Republik Mauretanien, Sultanat Oman, Islamische Republik Pakistan, Königreich Saudi-Arabien, Bundesrepublik Somalia, Republik Sudan, Arabische Republik Syrien, Republik Tadschikistan, Tunesische Republik, Turkmenistan, Republik Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate.
 - 4.3. Bei Bewerbern, die keine Staatsangehörigkeit besitzen – sogenannte Staatenlose – oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.
8. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, Bau und Verkehr erstellt ein Verzeichnis der wichtigsten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und veröffentlicht es im Allgemeinen Ministerialblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger. Das Verzeichnis wird bei Bedarf vom Staatsministerium des Innern, Bau und Verkehr fortgeschrieben.

Anlage 3

Erklärung

Aufgrund der mir übergebenen Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer oben genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war. Von dem mir übergebenen Verzeichnis von Organisationen verfassungsfeindlicher Zielsetzung habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin mir darüber im Klaren,

- dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben im Einstellungsverfahren damit rechnen muss, dass ich nicht eingestellt werde oder eine erfolgte Ernennung zurückgenommen wird, bzw. dass der Arbeitsvertrag angefochten wird,
- dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit der Entfernung aus dem Dienst bzw. mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen muss.

(Ort, Datum)

Unterschrift

Die Unterschrift wird im Original benötigt.
Eine digitale Signatur ist ebenfalls zulässig.

2030.3-I
Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 29. November 2007, Az. ID6-0331-2 (AllMBl. S. 695, StAnz. Nr. 51),
geändert durch Bekanntmachung vom 10. Mai 2019, Az. E3-1674-1 (BayMBl. 2019 Nr. 201)

Das Staatsministerium des Innern veröffentlicht zu Abschnitt II Nr. 8 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst – Verfassungstreue (VerföD) vom 3. Dezember 1991 (AllMBl. S. 895, StAnz. Nr. 49), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. September 2016 (AllMBl. S. 2138) das folgende Verzeichnis, das künftig bei Bedarf fortgeschrieben wird:

Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen
(nicht abschließend)

1. Linksextremismus

Antifaschistisches Aktionsbündnis
Antifaschistisches Komitee – Stoppt die schwarzbraune Sammlungsbewegung (AKS)
Antikapitalistische Linke (AKL)
Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)
Arbeitsgemeinschaft Cuba Si (Cuba Si)
Autonome Gruppen einschließlich örtlicher Gruppierungen
Bamberger Linke (BaLi)
Deutsche Friedens-Union (DFU)
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
Die LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS)
Frauenverband Courage
Freie Deutsche Jugend (FDJ)
GegenStandpunkt (GSP), früher: Marxistische Gruppe (MG) – aufgelöst im Mai 1991 –
Geraer/Sozialistischer Dialog (GSoD)
internationale sozialistische linke (isl)
Jugend gegen Rassismus in Europa (JRE)
Jugendverband REBELL
Kommunistische Partei Deutschland („Sektion Ost“, Sitz Berlin)
Kommunistische Plattform (KPF)
Kommunistischer Hochschulbund (KHB)
Linksjugend (‘solid)
Marx 21
Marxistisches Forum (MF)
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus, früher: Bündnis München gegen Krieg
Münchner Kurdistan-Solidaritätskomitee
Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB)
Rote Hilfe e. V. (RH)
Solidarität International (SI)
Sozialistische Alternative VORAN (SAV)
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)
Sozialistische Linke (SL)
Verein für Arbeiterbildung Nordbayern
Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA)
Volksfront gegen Reaktion, Faschismus und Krieg (VOLKSFRONT)

2. Rechtsextremismus

Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab Januar 2001)
Augsburger Bündnis – Nationale Opposition (AB-NO)
Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit September 2000 –
Bürgerbewegung Pro München patriotisch und sozial e. V.
Bürgerinitiative A (BIA) e. V., Sitz: Nürnberg
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) Augsburg
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) München
Bürgerinitiative Soziale Alternative Oberpfalz (BISAO)
Bürgerinitiative Soziales Fürth (BiSF)
Demokratie Direkt München e. V. (mit Freundeskreis Demokratie Direkt München)
Der Dritte Weg (III. Weg)
Der Flügel
Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)
Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP) bis 2008
Deutsche Volksunion (DVU)
Deutsche Volksunion e. V. (DVU) einschließlich ihrer Aktionsgemeinschaften
Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee

Die Deutsche Freiheitsbewegung e. V. (DDF)
 DIE RECHTE
 Die Republikaner (REP) bis 2008
 Exilregierung des Deutschen Reiches
 Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) – verboten seit 2004 –
 Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) – verboten seit 1995 –
 Freundeskreis Ulrich von Hutten e. V.
 Gesellschaft für freie Publizistik e. V. (GFP)
 Heimattreue deutsche Jugend (HDJ) – verboten seit 2009 –
 Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG)
 Identitäre Bewegung Deutschland
 Junge Alternative für Deutschland – Bayern (JA Bayern)
 Junge Nationaldemokraten (JN)
 Kampfbund Deutscher Sozialisten (KDS) – 2008 aufgelöst –
 Midgard e. V.
 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
 Nügida
 Pegida Franken
 Pegida München e. V.
 Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche neonazistische Gruppierungen wie Kameradschaft Hof, Bund Frankenland e. V., Kameradschaft Unterfranken, Kameradschaft München Nord, Freie Nationalisten Bayerischer Wald usw.
 Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins (mit örtlichen Gruppierungen und Skinhead-Bands)
 Ring Nationaler Frauen (RNF)
 Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)
 Überregionale Kameradschaftsbündnisse wie Freies Netz Süd (FNS), Nationales Bündnis Niederbayern (NBN) oder Freier Widerstand Süddeutschland (FWS)

3. Islamistische/islamistisch-terroristische/ausländerextremistische Bestrebungen

Abu Nidal Organisation (ANO)
 Abu Sayyaf
 Ahl us-Sunnah wal Jama`a (Salafi)
 Ahrar al-Sham (Hakarat Ahrar a-Sham)
 Al Moqawama Al Islamiya (Islamischer Widerstand)
 Al-Aqsa Brigaden
 Al-Aqsa e. V.
 Al-Gamaa al-Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Islamische Gruppen – GI –)
 Al-Ittihad al-Islami (Islamische Vereinigung), Somalia
 Al-Nahda, auch: En Nahda
 Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden und Kreuzritter bzw. Internationale Islamische Front
 Al-Qaida auf der arabischen Halbinsel (Jemen, Saudi-Arabien)
 Al-Qaida im Islamischen Maghreb (AQM), früher: Salafiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf (GSPC)
 Al-Qaida im Zweistromland, auch Basis des Jihad im Zweistromland, Al-Qaida im Irak, Al-Qaida für den Jihad im Zweistromland
 Al-Qassem Brigaden
 Al-Tauhid, auch: Al-Tahwid
 Ansaar International / Düsseldorf e. V.
 Ansar al-Islam, bzw.: Jaish Ansar al-Sunna, früher: Jund al-Islam, Kurdische al-Tauhid, 2. Soran-Einheit, Kurdische Hamas
 ansarul aseer
 Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) – in Deutschland verboten seit 1993 –, weitere Bezeichnungen: Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK), Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK), Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK)
 Asbat al-Ansar (AaA)
 Baath-Partei, Irak
 Babbar Khalsa International (BK)
 Befreiungsarmee von Kosovo (UCK)
 Bewaffnete Einheiten der Armen und Unterdrückten (FESK)
 Bewaffnete Islamische Gruppe (GIA)
 Ciwanen Azad
 Dar al-Shabab (Internationaler Jugendverein Dar al-Shabab e. V.) – in Deutschland verboten seit 2014 –
 Dawa-Team Frankfurt am Main (DAWAFFM) – in Deutschland verboten seit 2013 –
 Demokratische Front für die Befreiung Palästinas (DFLP)
 Demokratische Jugend (DEM-GENC)
 Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Deutschland (NAV-DEM), früher: Föderation kurdischer Vereine in Deutschland e. V. (YEK-KOM)
 Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) – in Deutschland verboten seit 1983 –
 Die Wahre Religion (DWR)
 Einladung zum Paradies (EZP) – in Deutschland verboten seit 2011 –
 Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e. V. (EMUG)
 Farben für Waisenkinder e. V. (FFW), früher: Waisenkinderprojekt Libanon e. V. (WKP)
 Fazilet Partisi – FP – (Tugendpartei)
 Federal Islamic Organisation Europe (FIOE)
 Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V. (ATIF)
 Föderation der Arbeiterimmigranten aus der Türkei in Deutschland e. V. (AGIF)

Föderation der demokratischen Aleviten (FEDA bzw. DAF), früher: Föderation der Aleviten aus Kurdistan (FEK bzw. KAF),
 Union der Aleviten aus Kurdistan (KAB bzw. YEK)
 Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (FEYKA-Kurdistan) – in Deutschland verboten seit 1993 –
 Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V. (ADÜTDF)
 Freiheitsfalken Kurdistans (TAK)
 Harakat Al-Shabab (Somalia)
 Harakat Ul-Ansar, Kaschmir
 Harekat al-Mujahidin (Bewegung der Mujahidin), Kaschmir/Pakistan
 Haus der Kurdischen Künstler e. V. (früher: HUNERKOM)
 Helfen in Not e. V.
 Help4Ummah e. V.
 Hezb-i Islami (HIA)
 Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. (ICCB) – in Deutschland verboten seit 2001 –
 Hisbul-Islami (Somalia)
 Hizb Allah (Partei Gottes)
 Hizb ut-Tahrir (Partei der islamischen Befreiung)
 International Sikh Youth Federation (ISYF)
 Islamic Movement of Kurdistan (IMK)
 Islamische Audios – in Deutschland verboten seit 2013 –
 Islamische Avantgarden
 Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)
 Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD) und deren Islamische Zentren (IZ)
 Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. (IGMG)
 Islamische Gesellschaft Kurdistans (CIK), früher: Islamische Bewegung Kurdistans (KIH) bzw. Islamischer Bund Kurdistans (HIK) – Nebenorganisation des KONGRA GEL –
 Islamische Heilsfront (FIS)
 Islamische Jihad Union (IJU)
 Islamische Vereinigung in Bayern e. V. (IVB)
 Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)
 Islamischer Bund Palästina (IBP)
 Islamischer Humanitärer Entwicklungsdienst (IHED)
 Islamischer Staat (IS), auch: ISIS oder ISIG – in Deutschland Betätigungsverbot seit 2014 –
 Ismail Aga Cemaati (IAC)
 Jabhat al-Nusra(h), (al-)Nusra(h) Front
 Jaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen
 Jama`at Islamiya Kurdistan (Islamische Gruppe Kurdistans, auch Komele Islami le Kurdistan, Komala Islami, Jama`at Islami,
 Group Islam Bapir, Ali Bapir Jam`at Islami Irak)
 Jama`at wa`l Dawa, früher: Laskhar-e Tayyba
 Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft), Indonesien
 Jihad Islami (JI)
 Jund al Nusrah
 Jund al-Sham (JaS) [Anmerkung: jihadistisch-salafistische Organisation im Libanon]
 Junud al-Sham, auch: Junud ash-Sham [Anmerkung: jihadistische Organisation in Syrien]
 Kata'ib Ahrar al Sham (KAS)
 Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK)
 Konföderation der unterdrückten Migranten in Europa (AvEG-Kon)
 Kongress der kurdischen demokratischen Gesellschaft in Europa (KCD-E), früher: Konföderation der kurdischen Vereine in Europa (KON-KURD)
 Koordination der Kurdischen Demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK), früher: Kurdische Demokratische Volksunion (YDK), zuvor: Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK), – in Deutschland verboten seit 1993 –
 Kurdische Frauenbewegung in Europa (TJKE, AKKH), Verband der stolzen Frauen (KJB) mit den Gruppierungen Freie Frauenverbände (YJA), Freie Frauenbewegung (YJA-STAR) und Freiheitspartei der Frauen Kurdistans (PAJK), früher: Partei der freien Frauen (PJA), zuvor: Union der freien Frauen aus Kurdistan (YAJK)
 Kurdischer Nationalkongress (KNK)
 Kurdischer Roter Halbmond (HSK)
 Kurdistan Informationsbüro in Deutschland (KIB) – verboten seit 1995 –
 Kurdistan Informations-Zentrum (KIZ)
 Kurdistan-Komitee e. V., Köln – verboten seit 1993 –
 Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)
 Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK)
 Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP)
 Medizin mit Herz e. V.
 Millatu Ibrahim – in Deutschland verboten seit 2012 –
 Multikulturhaus Neu-Ulm e. V. – verboten seit 2005 –
 Muslimbruderschaft (MB)
 Muslimische Jugend in Deutschland e. V. (MJD)
 Nationaler Widerstandsrat Iran (NWRI)
 Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)
 Partei der Nationalen Bewegung (MHP)
 Partizan (Flügel der Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten – TKP/ML –)

Refah Partisi – RP – (Wohlfahrtspartei)
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – in Deutschland verboten seit 1998 –
Saadet Partisi – SP – (Partei der Glückseligkeit)
Salafiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf (GSPC)
Solidaritätskomitee mit den politischen Gefangenen in der Türkei (DETUDAK)
Tablighi Jama`at (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-Tabligh
Tawhid Germany / Tauhid Germany / Team Tauhid Media – in Deutschland verboten seit 2014 –
Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)
Türkische Hizbullah (TH), auch: Türkische Hizbullah / Hizbollah / Hizb Allah
Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) und Abspaltung Partizan-Flügel
Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C Devrimci Sol) – in Deutschland verboten seit 1998 –
Union der Journalisten Kurdistans (YRK)
Union der kurdischen Lehrer, Union der Lehrer aus Kurdistan (YMK)
Union Islamischer Studentenvereine in Europa (U.I.S.A.)
Union zur Pflege der kurdischen Kultur und Kunst (YRWK)
Verband der StudentInnen aus Kurdistan (YXK)
Vereinigung der demokratischen Jugendlichen Kurdistans (KOMALEN-CIWAN), vormals: Bewegung der freien Jugend
Kurdistans (TECAK), früher: Union der Jugendlichen aus Kurdistan (YCK)
Volksfront für die Befreiung Palästinas – Generalkommando – (PFLP-GC)
Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)
Volksmujahidin Iran-Organisation (MEK)
Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK), Befreiungseinheiten Kurdistans (HRK)
Wahrheit im Herzen (DWIH)
Yatim Kinderhilfe e. V.

4. Extremismus sonstiger Art

Bürgerbewegung Pax Europa – Landesverband Bayern (BPE Bayern)
DIE FREIHEIT Bayern
Pegida Nürnberg
Politically Incorrect Gruppe München (PI-München)
Reichsbürgerbewegung (bspw. Exil-Regierung Deutsches Reich, Bundesstaat Bayern, Heimatgesellschaft Gemeinde Chiemgau) und sog. Selbstverwalter (Personen, die erklären, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein und beispielsweise ihre Wohnung, ihr Haus oder ihr Grundstück als souveränes Staatsgebiet definieren)
Scientology-Organisation (SO) und deren Untergliederungen“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

B e l e h r u n g

über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Der Beamte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten (§ 33 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG).

Dementsprechend darf nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern einzutreten.

Gleiche Vorschriften gelten auch für Richter (§ 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes; § 71 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BeamStG).

Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmer aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 - Az. I BvB I 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff. -; Urteil vom 17. August 1956 - Az. 1 BvB 2 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 S. 85 ff. -) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
die Volkssouveränität,
die Gewaltenteilung,
die Verantwortlichkeit der Regierung,
die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
die Unabhängigkeit der Gerichte,
das Mehrparteienprinzip,
die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechnen.